



Zuchtwartordnung

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V.



PRÄAMBEL

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung, zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt den Zuchtwarten eine besonders bedeutungsvolle Stellung zu.

Die Zuchtwartordnung der HZD regelt die Tätigkeit des Zuchtwartes und die Aufgabenstellung des Zuchtwartamtes.

Anmerkung:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I	Grundsätze	4
§ 1	Allgemeines	4
1.1	Zweckbestimmung.....	4
§ 2	Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit	4
§ 3	Generelle Pflichten des Zuchtwartes.....	4
§ 4	Begriffsdefinition	4
II	Tätigkeit als Zuchtwart.....	5
§ 5	Aufgaben des Zuchtwartes.....	5
5.1	Allgemeines	5
5.2	Beratung der Züchter.....	5
5.3	Abwicklung von Wurfbesichtigungen/ Wurfabnahmen und Zwingerbesichtigungen.....	5
§ 6	Fortbildung.....	5
§ 7	Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten.....	5
§ 8	Abrechnung	5
§ 9	Zuchtwartliste.....	6
9.1	Allgemeines	6
9.2	Streichung.....	6
9.3	Besondere Bestimmungen	6
9.4	Einschränkende Bestimmungen.....	6
III	Schlussbestimmungen	6
§ 10	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung.....	6
§ 11	Inkrafttreten.....	6



I Grundsätze

§ 1 Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt die Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen, die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der HZD-Satzung und der HZD-Zuchtordnung, geforderte kontrollierte Zucht der Rasse Hovawart sicherstellen.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

1. Die Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe im Zuchtgeschehen der HZD. Die Zuchtwarte können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und sich neutral verhalten.
2. Der Zuchtwart repräsentiert gegenüber den Züchtern die HZD und ihre Ziele. Er ist dieser verpflichtet und hat sich dementsprechend zu verhalten.
3. Die Zuchtwarteigenschaft ist mit der Mitgliedschaft der HZD untrennbar verknüpft.
4. Voraussetzungen zum Begleiten dieser Funktion sind Zuchterfahrung, umfangreiche Kenntnisse der Rasse, Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

§ 3 Generelle Pflichten des Zuchtwartes

1. Der Zuchtwart hat die Kontrolle der Würfe ausschließlich nach der Zucht-Ordnung der HZD vorzunehmen. Dabei darf er die Vorgaben der Zucht-Ordnung nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit der Hunde abträglich ist und/oder tierschutzwidrige Tatbestände zulässt.
2. Bei der Durchführung der Wurfkontrollen hat der Zuchtwart die HZD-Zucht-Ordnung und alle anderen einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
3. Der Zuchtwart hat sich durch sorgfältiges Studium aller zuchtrelevanten Veröffentlichungen auf die Ausübung der Zuchtwarttätigkeit vorzubereiten und sich ständig weiter zu bilden. Er hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Zucht-Ordnung und aller zucht- und tierschutzrelevanten Bestimmungen ist, die für die Ausübung des Zuchtwartamtes wichtig sind.
4. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Zuchtwart die einschlägigen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen mit sich zu führen.
5. Ausbildungsberechtigte Zuchtwarte (=Lehrzuchtwarte) haben an der Ausbildung der Anwärter mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters durch Ausfüllung des Bewertungsbogens abzugeben.

§ 4 Begriffsdefinition

Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung sind die in der Zucht-Ordnung der HZD und den Funktionsbeschreibungen genannten Personen.



II Tätigkeit als Zuchtwart

§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes

5.1 Allgemeines

1. Zuchtwarte dürfen nur in Zuchtstätten tätig werden, deren Eigentümer Mitglied der HZD sind, deren Welpen in das ZB der HZD eingetragen werden.
2. Zuchtwarte dürfen die Wurfbesichtigung und Wurfabnahme ihrer eigenen Würfe und der Würfe der in Hausgemeinschaft lebender Personen nicht durchführen.
3. Zuchtwarte dürfen die Zwingerbesichtigung ihres eigenen Zwingers und des Zwingers der in Hausgemeinschaft lebenden Personen nicht durchführen.

5.2 Beratung der Züchter

Der Zuchtwart berät den Züchter zu allen Fragen rund um das Zuchtgeschehen. Insbesondere auch zu art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

5.3 Abwicklung von Wurfbesichtigungen/ Wurfabnahmen und Zwingerbesichtigungen

1. Der Zuchtwart hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten.
2. Über die Wurfbesichtigung/Wurfabnahme und Zwingerbesichtigung hat er ein ausführliches Protokoll auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erstellen. Alle zum Zeitpunkt der Abnahme erkennbaren Abweichungen müssen vermerkt werden.
3. Der Zuchtwart hat die kompletten Wurfbesichtigungsunterlagen/Wurfabnahmeunterlagen innerhalb von 8 Tagen in digitaler Form an die ZB-Stelle zu senden.

§ 6 Fortbildung

Zuchtwarte der HZD sind verpflichtet jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Hierbei sind insbesondere solche Veranstaltungen zu wählen, die Themen der Fortpflanzung, der Welpenaufzucht, der Genetik, Krankheiten/Erbkrankheiten, Verhalten des Hundes behandeln, sowie Informationen zu zuchtrelevanten Ordnungen vermitteln.

§ 7 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

Die ZL kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH -Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als HZD-Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung

§ 8 Abrechnung

Das Zuchtwartamt ist ein Ehrenamt. Für die Abrechnung gilt die jeweils gültige Gebührenordnung der HZD. Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten ausschließlich mit dem RG-Finanzverwalter der Regionalgruppe ab, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Züchter befindet.

§ 9 Zuchtwartliste

9.1 Allgemeines

1. Die ZL der HZD führt eine HZD-Zuchtwartliste und eine HZD-Zuchtwart-Anwärterliste.
2. Die Eintragung in die HZD-Zuchtwartliste erfolgt nach Ernennung zum Zuchtwart.

9.2 Streichung

1. Wer auf das Zuchtwartamt oder auf die Zuchtwarttätigkeit verzichtet, wird aus der HZD-Zuchtwartliste gestrichen. Der Zuchtwart hat dies schriftlich zu erklären.
2. Ein Zuchtwart wird aus der HZD-Zuchtwartliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft in der HZD verliert.
3. Bei Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen von HZD, VDH und FCI wird der Zuchtwart von der Zuchtwartliste gestrichen.
4. Mit der Streichung entfällt das Recht, als Zuchtwart tätig sein zu dürfen.

9.3 Besondere Bestimmungen

Der Antrag auf Wiedereintragung in die Zuchtwartliste erfolgt über das Zuchtwartgremium. Das Zuchtwartgremium stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Antrag ab.

Bei einem positiven Beschluss erfolgt die Weiterleitung an den Vorstand der betreffenden RG und das Präsidium zur endgültigen Entscheidung.

9.4 Einschränkende Bestimmungen

Zuchtwarte, die 2 Jahre und länger nicht als solche tätig waren, und an den Fortbildungsveranstaltungen nicht teilgenommen haben, müssen eine Fortbildungsveranstaltung nachweisen, eine Wurfbesichtigung, eine Wurfabnahme und eine Zwingerbesichtigung in der Art einer Anwartschaft ableisten, sowie eine Prüfung nach dem Muster der Vorprüfung.

III Schlussbestimmungen

§ 10 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 14.07.2018 beschlossen.

Sie tritt ab dem 14.07.2018 in Kraft

Redaktionelle Anpassungen an neue Satzung erfolgt 18.09.2019 (V2)